



# **Geschäftsordnung**

## **des Departements Biologie (GO D-BIOL)**

vom 01.06.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Teil: Begriff und Zusammensetzung</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Begriff .....	4
Art. 2 Zusammensetzung .....	4
<b>2 Teil: Aufgaben</b> .....	<b>5</b>
Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben .....	5
Art. 4 Departementseigene Einrichtungen .....	5
<b>3 Teil: Organe</b> .....	<b>7</b>
1. Abschnitt: Gliederung .....	7
Art. 5 Organe des Departements .....	7
2. Abschnitt: Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher sowie Stellvertretung .....	7
Art. 6 Ernennung .....	7
Art. 7 Aufgaben .....	7
3. Abschnitt: Studiendirektorin oder Studiendirektor .....	8
Art. 8 Wahl .....	8
Art. 9 Aufgaben .....	8
4. Abschnitt: Departementskonferenz .....	9
Art. 10 Aufgaben .....	9
Art. 11 Zusammensetzung .....	10
Art. 12 Sitzungsordnung.....	10
5. Abschnitt: Professorenkonferenz.....	11
Art. 13 Aufgaben .....	11
Art. 14 Zusammensetzung .....	11
Art. 15 Sitzungsordnung.....	12
6. Abschnitt: Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren. 12	
Art. 16 Aufgaben .....	12
Art. 17 Zusammensetzung .....	13
Art. 18 Sitzungsordnung.....	13
7. Abschnitt: Konferenz der Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher.....	13
Art. 19 Aufgaben .....	13
Art. 20 Zusammensetzung .....	13
Art. 21 Sitzungsordnung.....	13
8. Abschnitt: Unterrichtskommissionen .....	14
Art. 22 Aufgaben .....	14
Art. 23 Zusammensetzung und Sitzungsordnung .....	14
9. Abschnitt: Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang des Departements .....	14
Art. 24 Aufgaben .....	14
Art. 25 Zusammensetzung und Sitzungsordnung .....	15
10. Abschnitt: Doktoratsausschuss .....	15
Art. 26 Aufgaben .....	15
Art. 27 Zusammensetzung und Sitzungsordnung .....	15
11. Abschnitt: Notenkonferenz(en).....	16
Art. 28 Zusammensetzung und Sitzungsordnung .....	16
12. Abschnitt: Sicherheitsrat.....	16
Art. 29 Aufgaben .....	16
Art. 30 Zusammensetzung .....	16

Art. 31	Sitzungsordnung.....	16
<b>4</b>	<b>Teil: Assoziierte Departementsangehörige.....</b>	<b>17</b>
Art. 32	Zusammensetzung und Sitzungsordnung.....	17
<b>5</b>	<b>Teil: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
Art. 33	Inkrafttreten.....	18
<b>6</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>19</b>
Anhang I:	Departementseigene Einrichtungen.....	19

Das Departement Biologie (D-BIOL),

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung (OV) der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003,<sup>1</sup>

gibt sich folgende Geschäftsordnung (GO):

## 1 Teil: Begriff und Zusammensetzung

### Art. 1 Begriff

(Art. 29 OV)

- 1 Das Departement Biologie (D-BIOL) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).
- 2 Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Biologie tätigen Hochschulangehörigen dar.

### Art. 2 Zusammensetzung

(Art. 43 Abs. 1 und 2 OV, Art. 44 Abs. 1 bis 3 OV, Art. 46 Abs. 2 lit. k. OV)

Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung festgelegt. Das Departement setzt sich aus Instituten, selbständigen Professoren und regulären Departementsangehörigen zusammen. Die Departements Administration führt eine aktuelle Liste der Organisationseinheiten und regulären Departementsangehörigen.

Das Departement setzt sich aus folgenden Instituten und Departementsangehörigen zusammen:

a. Institute:

- Institut für Biochemie (IBC)
- Institut für Mikrobiologie (IMB)
- Institut für Molekularbiologie und Biophysik (IMBB)
- Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften (IMHS)
- Institut für Molekulare Pflanzenbiologie (IMPB)
- Institut für Molekulare Systembiologie (IMSB)
- Selbständige Professuren

b. Reguläre Departementsangehörige sind (gemäss Art. 17 ETHZ-ETHL-Verordnung<sup>2</sup>):

1. die dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren
2. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
3. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren und der Departements-eigenen Einrichtungen;
4. die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren und der departementalen Einrichtungen;
5. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer.
6. Assoziierte Departementsangehörige

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ-ETHL-Verordnung; SR 414.110.37) vom 13. November 200

## 2 Teil: Aufgaben

### Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 OV zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

#### 1 Planung und Budgetierung

- a) Das Departement regelt die interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags, welcher Personal- und Sachmittel beinhaltet. Die Mittel werden den Instituten, Professuren und departementalen Einrichtungen (Art. 4) oder Funktionen (Art. 6 -9) zugeteilt.
- b) Bei der Mittelzuteilung, die last- und leistungsbezogen erfolgt, werden die speziellen Anforderungen der Forschung und Lehre in den Instituten und Professuren berücksichtigt.

#### 2 Lehre

- a) Das Departement trägt die Verantwortung für seine Bachelor- und Master-Studiengänge und ermöglicht den Erwerb der entsprechenden akademischen Titel;
- b) es betreut den Unterricht in seinen Fachgebieten für die übrigen Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen;
- c) es ermöglicht den Erwerb des Dokortitels gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>3</sup>;
- d) es kann Programme der universitären Weiterbildung gemäss Organisationsreglement für die Weiterbildung an der ETH Zürich anbieten (Art.33 Abs.5 OV);
- e) es kann den Erwerb von Lehrdiplomen ermöglichen;
- f) es fördert die Mobilität der Studierenden (Art. 33 Abs.6 OV)

#### 3 Forschung

- a. Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Institute und Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus;
- b. es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seinen Wissenschaftsbereich in der Öffentlichkeit.

### Art. 4 Departementseigene Einrichtungen

(Art. 36 Abs. 2 OV)

- 1 Das Departement führt namentlich die folgenden Einrichtungen:
  - a. Head office: Departementsadministration, Studiensekretariat Biologie, Departementsarchiv
  - b. Departementale Service/- und Technologie-Facilities sowie Hubs gemäss Anhang I.
- 2 Die Departementskonferenz beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung von departementalen Einrichtungen und regelt deren Organisation.
- 3 Die departementalen Einrichtungen unterstehen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher. Diese/dieser kann mit Zustimmung der Departementskonferenz die

<sup>3</sup> Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Doktoratsverordnung ETH Zürich; SR 414.133.1; RSETHZ 340.31) vom 1. Juli 2008

Aufsicht über die einzelnen Einrichtungen an Departementsangehörige delegieren.

- 4 Das Departementsadministration archiviert sämtliche Dokumente über die Planungsgeschäfte des Departements, alle Vereinbarungen, welche Einfluss auf die Departementsfinanzierung haben, sowohl innerhalb des Departements als auch gegenüber departementsexternen Stellen, und alle Dokumente im Zusammenhang mit der Professorenplanung (Berufungen, Beförderungen und Emeritierungen).
- 5 Die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der departementalen Einrichtungen präsentieren der Professorenkonferenz einmal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und Finanzen der departementalen Einrichtungen.
- 6 Assoziierte Organisationseinheiten erstatten der Departementsleitung regelmässig Bericht über die Aktivitäten. Die Jahresberichte werden der Professorenkonferenz einmal jährlich zur Abstimmung vorgelegt.
- 7 Die Departementsadministration führt eine Liste der assoziierten Organisationseinheiten und archiviert deren Berichte und Sitzungsprotokolle.

## **3 Teil: Organe**

### **1. Abschnitt: Gliederung**

#### **Art. 5 Organe des Departements**

(Art. 45 OV)

Die Organe des Departements sind:

- a. Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher und eine Stellvertretung;
- b. Studiendirektorin oder Studiendirektor;
- c. Departementskonferenz;
- d. Professorenkonferenz;
- e. Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren
- f. Institutsvorsteherkonferenz;
- g. Unterrichtskommission;
- h. Notenkonferenz;
- i. Master-Zulassungsausschuss;
- j. Doktoratsausschuss;
- k. weitere Ausschüsse, können nach Bedarf von der Departementskonferenz eingesetzt werden, dazu gehören z. B. Strategiekommission, Curriculums Kommission

### **2. Abschnitt: Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher sowie Stellvertretung**

(Art. 55 und 56 OV)

#### **Art. 6 Ernennung**

Die Departementskonferenz beantragt dem Präsidenten die Ernennung der/des Departementvorsteherin/-s und seiner/s Stellvertreterin/-s aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements. Die Ernennungen erfolgen gemäss Art. 55 OV.

#### **Art. 7 Aufgaben<sup>4</sup>**

- a. sie oder er nimmt an der Departementsvorsteherkonferenz teil und vertritt das Departement nach aussen;
- b. sie oder er hat in der Departementskonferenz und der Professorenkonferenz den Vorsitz und bereitet die Geschäfte vor;
- c. sie oder er gehört in der Regel den Berufungskommissionen an;
- d. sie oder er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Departementsorgane und sorgt für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel sowie die Einhaltung der budgetären Vorgaben. Dazu verfügt sie oder er über die erforderlichen Weisungsbefugnisse. Die Einzelheiten regelt das Finanzreglement<sup>5</sup>;

<sup>4</sup> Vgl. auch Funktionsbeschreibung Departementsvorsteher/in in der aktuellsten Fassung

<sup>5</sup> Finanzreglement der ETH Zürich vom 1. Januar 2019 (RSETHZ 245)

- e. sie oder er äussert sich zwingend zu Anträgen;
  - i. an die Schulleitung betreffend unbefristete Anstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - ii. an die Abteilung Personal betreffend unbefristete Anstellungen administrativer und technischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. sie oder er bestätigt die Wahl der Institutsvorsteherinnen und der Institutsvorsteher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gegenüber dem Generalsekretariat;
- g. sie oder er ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und für das Risikomanagement des Departements;
- h. sie oder er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departementes, die gemäss der Organisationsverordnung ETH Zürich oder dieser Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **3. Abschnitt: Studiendirektorin oder Studiendirektor**

(Art. 57 OV)

#### **Art. 8 Wahl**

Die Departementskonferenz wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen/Professoren die Studiendirektorin/den Studiendirektor.

#### **Art. 9 Aufgaben<sup>6</sup>**

Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor nimmt in ihren/seinen Studiengängen insbesondere Aufgaben wahr:

- a. Sie oder er ist für die ordnungsgemässe Umsetzung von studienbezogenen Reglementen zuständig.
- b. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.
- c. Sie oder er leitet den Dialog im Departement über die Weiterentwicklung des Curriculums und der Unterrichtsformen.
- d. Sie oder er ist als eine/einer der Vertreter/-in des Lehrkörpers Mitglied der Unterrichtskommission und führt in der Regel deren Vorsitz.
- e. Sie oder er leitet die Notenkonferenz.
- f. Sie oder er vertritt den Studiengang gegenüber der Rektorin oder dem Rektor.
- g. Sie oder er nimmt an der Studienkonferenz teil.
- h. Sie oder er führt den Vorsitz in Promotionsprüfungen. Sie oder er kann diese Aufgabe an ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren des Departements Biologie delegieren.
- i. Sie oder er ist zuständig für die Studienberatung und Bewilligung individueller Studiengestaltungen.

---

<sup>6</sup> gemäss OV, Leitfaden für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren sowie D-BIOL spezifische Aufgaben

## 4. Abschnitt: Departementskonferenz

(Art. 46-48 OV)

### Art. 10 Aufgaben

(Art. 47 OV)

- 1 Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.
- 2 Sie hat nebst den in Art. 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben namentlich noch folgende Aufgaben:
  - a. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf;
  - b. sie beantragt bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Ernennung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
  - c. sie wählt die Studiendirektorin oder den Studiendirektor und seine der Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements
  - d. sie verabschiedet die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten;
  - e. sie verabschiedet die Profildokumente der Professuren;
  - f. sie macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten; diese umfassen in der Regel Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 47 Absatz 1 lit. a und b Ziffern 1 und 2 OV, Professoren/Professorinnen benachbarter Departemente sowie externe Experten/Expertinnen;
  - g. sie entscheidet über Assoziierungen von Professorinnen und Professoren;
  - h. sie wählt die Mitglieder des Doktoratsausschusses;
  - i. sie verabschiedet auf Antrag der Unterrichtskommission(en) die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden der Rektorin oder des Rektors;
  - j. sie stellt an die Rektorin oder den Rektor den Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie von Gastdozentinnen und Gastdozenten;
  - k. sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008<sup>7</sup>;
  - l. sie wählt die Vertreterin oder den Vertreter des D-BIOL sowie deren Stellvertretung für die Konferenz des Lehrkörpers (KdL) der ETH Zürich<sup>8</sup>;
  - m. sie erlässt die Detailbestimmungen zum Doktoratsstudium. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung<sup>9</sup>;
  - n. sie beantragt Auszeichnungen von Master- und Doktorarbeiten<sup>10</sup>;
  - o. Sie genehmigt die Übertragung der Aufsicht über departementale Einrichtungen.

<sup>7</sup> SR 414.133.1; RSETHZ 340.31

<sup>8</sup> gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz und der Gesamtprofessorenkonferenz sowie der Konferenz des Lehrkörpers der ETH Zürich (GO Gesamtkonferenz; RSETHZ 505) vom 7. Mai 2015

<sup>9</sup> Art. 23 Abs. 3 Doktoratsverordnung ETH Zürich (SR 414.133.1; RSETHZ 340.31) vom 1. Juli 2008

<sup>10</sup> Ziff. 2 Weisung der Rektorin zur Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der Medaille der ETH Zürich vom 1.10.2009

- p. Sie wählt die Fachberaterinnen und Fachberater für die Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs (Art. 25 Abs. 1)
- q. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrkörpers in der Unterrichtskommission (Art. 23 Abs. 4)
- r. Sie beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung departementaler Einrichtungen und regelt deren Organisation nach Art. 4.
- s. Sie nimmt die durch den D-BIOL Sicherheitsrat präsentierten Punkte zur Kenntnis und entscheidet über Umsetzungen;
- t. Sie beschliesst über die Einsetzung besonderer Organe.

## **Art. 11 Zusammensetzung**

(Art. 47 OV)

- 1 Der Departementskonferenz gehören an:
  - a. alle dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie die Assistenz- und Titularprofessorinnen und Titularprofessoren;
  - b. zwei Vertreterinnen und Vertretern der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers (exkl. Titularprofessorinnen und Titularprofessoren);
  - c. drei Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus; eine Vertreterin oder ein Vertreter davon muss zwingend Senior Scientist sein;
  - d. drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden der Studiengänge Biologie;
  - e. zwei Vertreterinnen und Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - f. die assoziierten Departementsangehörigen (ohne Stimmrecht);
- 2 Die Wahlmodalitäten der einzelnen Gruppen sind folgende:
  - a. die in Abs. 1 lit. c. bis f. genannten Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Verfahren bestimmt. Die Gruppen informieren die Departementsadministration jeweils über Rücktritte und neu gewählte Vertreterinnen und Vertreter. Als Verzeichnis der Wahlberechtigten gilt die Anstellungsliste der Abteilung Personal und das Verzeichnis der Studierenden und der Dozierenden des Rektorats;
  - b. Stellvertretung ist für Personen gemäss Absatz 1 lit. c. bis e. zulässig. Stellvertretungen werden nach dem jeweils gültigen Wahlverfahren gewählt und müssen der Departementsadministration bekannt gegeben werden.
  - c. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 47 der Organisationsverordnung.

## **Art. 12 Sitzungsordnung**

(Art. 48 OV)

Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 der Organisationsverordnung.

- 1 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
- 2 Die Departementskonferenz wird von der Departementvorsteherin oder dem Departementsvorsteher mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

- 3 Weitere Geschäfte können von der Departementskonferenz mit einfachem Mehr nachträglich in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- 4 Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer in Art. 11 Abs. 1 lit. a bis f genannten Mitgliederinnen und Mitglieder anwesend ist. Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder. Für das einfache Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5 Die assoziierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung für die Einberufung der Sitzung und der Feststellung der Verhandlungsfähigkeit nicht mitgezählt. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- 6 und die Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers stimmberechtigt.
- 7 Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, werden die entsprechenden Mitgliederinnen und Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beigezogen.
- 8 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann weitere Gäste ohne Stimmrecht zu Departementskonferenzen einladen.
- 9 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **5. Abschnitt: Professorenkonferenz**

(Art. 49 OV)

### **Art. 13 Aufgaben**

Die Professorenkonferenz hat nebst den in Art. 49 Abs. 1 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie diskutiert und definiert die strategische Ausrichtung des Departements zuhanden der Departementskonferenz auf der Grundlage der Planungsunterlagen der Departementsleitung gemäss Art. 7 lit. b.
- b) Sie beschliesst auf Antrag der Departementsleitung über die interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags gemäss Art. 3.
- c) Sie genehmigt die Jahresberichte der departementalen Einrichtungen.
- d) Sie plant in Zusammenarbeit mit Stab Professuren die Besetzung von Professuren und bereitet deren Ausschreibungen zuhanden der Departementskonferenz vor.
- e) Sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 sowie auf Ernennung zur Ehrenrätin oder zum Ehrenrat.

### **Art. 14 Zusammensetzung**

- 1 Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen dem Departement zugeteilten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren und allen Titularprofessorinnen und Titularprofessoren zusammen.

Je einer der in Art. 11 Abs. 1 lit. c und e genannten Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus sowie der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Einsitz mit Stimmrecht, einzig für Beschlüsse gemäss Art. 13 lit. b ohne Stimmrecht.

## **Art. 15 Sitzungsordnung**

- 1 Die Professorenkonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:
  - a. der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers
  - b. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters;
  - c. eines Drittels ihrer Mitglieder.
- 2 Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.
- 3 a. Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden, für das jeweilige Sachgeschäft stimmberechtigten Mitglieder. Für das zwei Drittel Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4 Die Verleihung der Ehrenpromotion ist nur nach geheimer Abstimmung ohne Gegenstimme möglich, Stimmenthaltung ist zulässig (Art. 36 Abs. 1 und 2 Doktoratsverordnung ETH Zürich).
- 5 Bei Behandlung von Geschäften gemäss Art. 13 lit. b (interne Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel des Grundauftrags) sind Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren und Titularprofessorinnen und Titularprofessoren nicht stimmberechtigt.
- 6 Bei Behandlung von Geschäften gemäss Art. 13 lit. b und c (interne Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel des Grundauftrags und Genehmigung der Jahresberichte der departementalen Einrichtungen) sind die unter Art. 11 Abs. 1 lit. c und e genannten Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus sowie der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt.
- 7 Die strategische Planung des Departements und die interne Zuteilung der Mittel des Grundauftrags sind einmal jährlich obligatorische Traktanden der Professorenkonferenz.
- 8 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **6. Abschnitt: Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren**

### **Art. 16 Aufgaben**

Die Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren hat nebst den in Art. 49 Abs. 1 OV genannten Aufgaben namentlich folgende Aufgaben:

- a. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren beantragen;
- b. sie kann Direktberufungen von Professorinnen und Professoren beantragen;
- c. sie beantragt die Verlängerung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessorensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015<sup>11</sup>;
- d. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels;

<sup>11</sup> Art. 12 Abs.2 Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessoren-System an der ETH Zürich (RSETHZ 510.21) vom 1. Februar 2015

### **Art. 17 Zusammensetzung**

- 1 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
- 2 Alle dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren

### **Art. 18 Sitzungsordnung**

- 1 Die Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren tritt nur für bestimmte Geschäfte zusammen, dazu auf Verlangen:
  - a. der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers
  - b. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters;
  - c. eines Drittels ihrer Mitglieder.
- 2 Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliederinnen und Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.
- 3
  - a. Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden.
  - b. Für das zwei Drittel Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **7. Abschnitt: Konferenz der Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher**

### **Art. 19 Aufgaben**

Die Konferenz der Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher berät die Departementsleitung bei der mittelfristigen Planung und Organisation des Departements.

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Konferenz der Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher gehören die Vorsteherinnen und Vorsteher der Institute gemäss Art.2 lit.a an.

### **Art. 21 Sitzungsordnung**

- 1 Die Konferenz der Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher tritt mindestens zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:
  - a. der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers
  - b. der Departementsleitung
  - c. eines Drittels der Mitglieder der Institutsvorsteherkonferenz
- 2 Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Beilagen wird als Diskussionsgrundlage den Mitgliederinnen und Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt.
- 3 Die Präsentation dient als Diskussionsnachweis und wird allen nachgängig zugestellt.

## **8. Abschnitt: Unterrichtskommissionen**

(Art. 50 – 52 OV)

### **Art. 22 Aufgaben**

1 Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente.

### **Art. 23 Zusammensetzung und Sitzungsordnung**

- 1 Die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen richtet sich nach Art. 52 der Organisationsverordnung.
- 2 Die Unterrichtskommission setzt sich aus je 3 Vertretern der Hochschulgruppen nach Art. 47 Abs. 1 lit. a und b Ziffern 1 und 2 OV zusammen (d.h. 1) Professorinnen und Professoren inkl. Vertretung des Lehrkörpers des D-BIOL/ 2) Mitglieder des akademischen Mittelbaus des D-BIOL/ 3) Studierende des D-BIOL). Stellvertretungen sind möglich, müssen aber im regulären Wahlverfahren bestimmt werden.
- 3 Die Wahl der Vertreter erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor ist als eine/einer der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehrkörpers Mitglied der Unterrichtskommission und führt in der Regel deren Vorsitz. Die Fachberaterinnen und Fachberater für die Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs, die nicht gewählte Mitglieder der Unterrichtskommission sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Unterrichtskommission teil.
- 5 Die Unterrichtskommission tritt mindestens zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen der Studiendirektorin oder des Studiendirektors.
- 6 Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt eine Woche vor der Sitzung.
- 7 Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitgliederinnen und Mitglieder anwesend ist. Die Unterrichtskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder. Für das einfache Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8 Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **9. Abschnitt: Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang des Departements**

### **Art. 24 Aufgaben**

- 1 Für den Masterstudiengang des Departements gibt es einen Zulassungsausschuss.
- 2 Der Zulassungsausschuss erstellt Richtlinien für die fachlichen Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen um die Aufnahme in den Masterstudiengang des Departements.
- 3 Der Zulassungsausschuss beurteilt Bewerbungen und erstellt zuhanden des Rektors Vorschläge für die Aufnahmebedingungen.

## **Art. 25 Zusammensetzung und Sitzungsordnung**

- 1 Dem Zulassungsausschuss gehören die von der Departementskonferenz gewählten Fachberaterinnen und Fachberater des Master-Studiengangs an. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist ex officio Mitglied des Zulassungsausschusses. Die Fachberaterinnen und Fachberater für die Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs werden durch die Departementskonferenz auf Vorschlag der Studiendirektorin/des Studiendirektors für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie rekrutieren sich aus allen seit mindestens zwei Jahren an den jeweiligen Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs beteiligten Mitgliedern des Lehrkörpers. Ausnahmen können von der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor bewilligt werden.
- 2 Der Zulassungsausschuss konstituiert sich selbst.
- 3 Der Zulassungsausschuss fällt die Entscheide mit einfacher Mehrheit. Für das einfache Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **10. Abschnitt: Doktoratsausschuss**

(Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich)

### **Art. 26 Aufgaben**

- 1 Der Doktoratsausschuss erstellt Richtlinien für die fachlichen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in den Doktoratsstudiengang des Departements.
- 2 Er beurteilt Bewerbungen und erstellt zuhanden der Rektorin oder des Rektors Vorschläge für erweiterte Doktoratsstudien.
- 3 Er nimmt Stellung zu Anträgen auf Anfertigung von Promotionsarbeiten ausserhalb des ETH-Bereichs.
- 4 Er prüft Gesuche von Privatdozentinnen und Privatdozenten und Titularprofessorinnen und Titularprofessoren zur Leitung von Promotionsarbeiten zuhanden der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers.
- 5 Er genehmigt Koexaminatorinnen und Koexaminatoren für Promotionsarbeiten.
- 6 Er bereitet die Beschlüsse der Departementskonferenz über die Auszeichnung von Promotionsarbeiten vor.

### **Art. 27 Zusammensetzung und Sitzungsordnung**

Dem Doktoratsausschuss gehören die Studiendirektorin oder der Studiendirektor des Departements und mindestens 3 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Departements an. Sie werden durch die Departementskonferenz für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

## **11. Abschnitt: Notenkonferenz(en)**

(Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>12</sup>)

### **Art. 28 Zusammensetzung und Sitzungsordnung**

- 1 Für Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenzen für die Studiengänge Biologie sind Art. 53 der Organisationsverordnung und Art. 19 der Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich massgebend.
- 2 für die Basisprüfung bilden die beteiligten Examinatoren und Examinatorinnen zusammen mit der zuständigen Studiendirektorin oder dem zuständigen Studiendirektor die Notenkonferenz;
- 3 Zu jeder Notenkonferenz ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Studiengangs zur Beobachtung zugelassen, die/der an den betreffenden Prüfungen nicht teilgenommen hat.
- 4 Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **12. Abschnitt: Sicherheitsrat**

### **Art. 29 Aufgaben**

- 1 Der Sicherheitsrat ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) für die nachhaltige Verankerung des Themas Sicherheit am Departement verantwortlich. Er pflegt und fördert den Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitenden des Departements und internen oder externen Spezialistinnen und Spezialisten. Er macht das Departement auf Sicherheitsmängel aufmerksam und berät bei deren Behebung. Er greift Anliegen von Mitarbeitenden zu Sicherheitsproblemen auf und hilft bei deren Lösung.
- 2 Insbesondere befasst er sich mit folgenden Geschäften:
  - a. Berufung der internen Expertinnen oder Experten zu den für das Departement relevanten Sicherheitsfragen;
  - b. Bereitstellung von sicherheitsrelevanter Information für Mitarbeitende und Studierende;
  - c. Kontakt zu den Expertinnen oder Experten des Departements D-BIOL;
  - d. Kontakt und Austausch mit der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) der ETH Zürich

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Der Sicherheitsrat setzt sich zusammen aus:

- a. den sicherheitsverantwortlichen Personen in den jeweiligen Instituten. Diese werden von den Instituten bestimmt.

### **Art. 31 Sitzungsordnung**

- a. Der Sicherheitsrat trifft sich mindestens einmal jährlich;
- b. Er gibt sich seine eigene Sitzungsordnung;
- c. Der Sicherheitsrat präsentiert einmal jährlich an der Departementskonferenz die wichtigsten Punkte seiner Arbeit;
- d. Er führt ein Beschlussprotokoll.

<sup>12</sup> Art. 19 Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; RSETHZ, SR 414.135.1) vom 22. Mai 2012

## **4 Teil: Assoziierte Departementsangehörige**

(Art. 44 OV)

### **Art. 32 Zusammensetzung und Sitzungsordnung**

- 1 Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft im Departement Biologie können von den in Art. 44 OV genannten Personen an die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher gerichtet werden.
- 2 Die Departementskonferenz beschliesst über die Assoziierung für die Dauer von jeweils drei Jahren.
- 3 Die Departementsadministration führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen.

## 5 Teil: Schlussbestimmungen

### Art. 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. August 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des D-BIOL vom 30. September 2013.

Diese Geschäftsordnung wurde an der Departementskonferenz des D-BIOL vom 26. Mai 2021 genehmigt.

Datum: 30. Juni 2021

Die Vorsteherin des Departements Biologie:  
Prof. Dr. Annette Oxenius

Genehmigt am:

7.7.2021

Der Präsident der ETH ZÜRICH:  
Prof. Dr. J. Mesot

Anhang

Anhang I: Departementseigene Einrichtungen

---

## 6 Anhang

### Anhang I: Departementseigene Einrichtungen

- 1 Die folgenden Departementale Service/- und Technologie-Einrichtungen sowie Hubs gemäss Art. 4 Ziffer 1 lit. b werden durch das Departement Biologie bewirtschaftet und verwaltet:
  - a) D-BIOL-Einheiten für den Forschungs- und Lehrsupport:
    - Center for Active Learning (CAL)
    - Biomolekulare NMR-Spektroskopie-Plattform (BNSP)
    - D-BIOL-Shop
    - Informationszentrum Chemie/Biologie/Pharmazie (gemeinsam mit D-CHAB)
    - D-BIOL Sicherheitsrat